

Art. 14 BFG 2014 Verweisungen

BFG 2014 - Bundesfinanzgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Artikel XIV. So weit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen und nicht Abweichendes bestimmt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at